

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 1840, 1844, 1847,
1848, 1854, 1856, 1874, 1882, 1884,
1890, 1896, 1909 und 1912

Urteil Nr. 16/2001
vom 14. Februar 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen bezüglich der Artikel 189, 193, 194, 195, 196, 197, 220, 222 und 267 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen und bezüglich des Artikels 6 §5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak, gestellt von verschiedenen Rechtsprechungsorganen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 8. Dezember 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft, des Finanzministeriums und der Gesellschaft niederländischen Rechts Mobil Oil BV und anderer gegen die Etn. Rosseel AG und andere, dessen Ausfertigung am 10. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom (Koordinierung durch königlichen Erlaß vom) 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Verfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den geltenden Vorschriften bei Einfuhr, Ausfuhr und innergemeinschaftlichem Zolltransit - eine Voruntersuchung führt und als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,

- gleichzeitig als verfolgende Partei, die autonom bestimmt, wer und wegen welcher Tatbestände verfolgt wird und wem ein Vergleichsangebot gemacht wird, und

- zum Überfluß als beteiligte Partei, Begünstigte der durch die verfolgte Partei zu entrichtenden Steuer ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1840 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 13. Dezember 1999 in Sachen des Finanzministers und der Staatsanwaltschaft gegen W. Overmeire und andere, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Brügge die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil sie - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung gleichzeitig auftritt als

- Untersuchungsführer, der als einziger entscheidet, welche wesentlichen Beweisstücke er verwendet, behält bzw. nicht verwendet, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,

- gleichzeitig als verfolgende Partei,
- zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin der Gebühren, die sie von den Geladenen fordert und die im Falle einer Verurteilung von den Angeschuldigten zu entrichten sind,
- und wobei außerdem die Fahndungsbeamten gemäß dem Regierungserlaß vom 17. August 1948 für das Aufspüren von Betrugsfällen Belohnungen in Geld erhalten, was im Widerspruch zum Erfordernis der Unparteilichkeit steht ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1844 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 9. Dezember 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft, des Finanzministeriums und K. Verbiest gegen A. Van Gils und andere, dessen Ausfertigung am 20. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 193, 194, 195, 196, 197, die Artikel 189 und 222, Kapitel XXV und die darin u.a. enthaltenen Artikel 267 bis 272, 279 bis 284 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Zoll- und Akzisenbestimmungen, bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1978, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem sie hinsichtlich der Strafverfolgung und des Strafverfahrens in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung im Falle strafbarer Handlungen auftritt als

- Untersuchungsführer,
- als verfolgende Partei,
- und schließlich als Betroffene, und zwar als Empfängerin von Gebühren und Akzisen, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgten Partei zu entrichten sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1847 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seinem Urteil vom 6. Dezember 1999 in Sachen des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft gegen F. Vanlerberghe und F. Du Tré, dessen Ausfertigung am 21. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den Vorschriften bei Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft - als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,
- gleichzeitig als verfolgende Partei,
- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgten Partei zu entrichten sind,
- und wobei außerdem die Fahndungsbeamten gemäß dem Regierungserlaß vom 17. August 1948 für das Aufspüren von Betrugsfällen Belohnungen in Geld erhalten, was im Widerspruch zum Erfordernis der Unparteilichkeit steht ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1848 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

e. In seinem Urteil vom 16. Dezember 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministers gegen L. Vermeire und andere, dessen Ausfertigung am 24. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer,
- gleichzeitig als verfolgende Partei,
- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgenden [zu lesen ist: verfolgten] Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1854 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

f. In seinem Urteil vom 22. Dezember 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministers gegen A. Mizrahi und andere, dessen Ausfertigung am 27. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom (Koordinierung durch königlichen Erlaß vom) 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Verfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den geltenden Vorschriften bei Einfuhr, Ausfuhr und innergemeinschaftlichem Zolltransit - eine Voruntersuchung führt und als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,

- gleichzeitig als verfolgende Partei, die autonom bestimmt, wer und wegen welcher Tatbestände verfolgt wird und wem ein Vergleichsangebot gemacht wird, und

- zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die von der verfolgten Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1856 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

g. In seinem Urteil vom 6. Januar 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministers gegen P. Serry und andere, dessen Ausfertigung am 27. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer,

- gleichzeitig als verfolgende Partei,

- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgenden [zu lesen ist: verfolgten] Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1874 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

h. In seinem Urteil vom 20. Januar 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen A. Uyttebrouck und andere, dessen Ausfertigung am 15. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 6 §5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak, in Verbindung mit Artikel 220 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie den Richter nicht in die Lage versetzen, eine dem konkreten Einzelfall angepaßte milde bzw. strenge Strafe zu verhängen, während dies vor dem Richter, der aufgrund der gemeinrechtlichen Strafbestimmungen zu erkennen hat, sehr wohl möglich ist?

2. Verstoßen die Artikel 193, 194, 195, 196 und 197, die Artikel 189 und 222, Kapitel XXV und die darin u.a. enthaltenen Artikel 267 bis 272, 279 bis 184 [zu lesen ist: 284] des königlichen Erlasses vom 18. Juni [zu lesen ist: Juli] 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Zoll- und Akzisenbestimmungen, bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1978, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung im Falle strafbarer Handlungen gleichzeitig auftritt als Untersuchungsführer, als verfolgende Partei und ebenfalls als Betroffene, und zwar als Empfängerin von Gebühren und Akzisen, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgten Partei zu entrichten sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1882 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

i. In seinem Urteil vom 7. Januar 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Belgischen Staates gegen A. Ravelli und die De Jaegher GmbH, dessen Ausfertigung am 15. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit die Angeschuldigten, die - wie im vorliegenden Fall - aufgrund dieser Bestimmungen verfolgt und abgeurteilt werden, mit einer Partei, und zwar mit der Zoll- und Akzisenverwaltung konfrontiert werden, die gleichzeitig als Untersuchungsführer, als verfolgende Partei, als Betroffene und als Empfängerin von Gebühren anzusehen ist, was nicht der Fall ist bzw. wäre, wenn sie aufgrund der üblichen Regeln der Strafverfolgung und des Strafverfahrens verfolgt und abgeurteilt würden, denen zufolge sie nicht mit einer derart bevorrechtigten Partei konfrontiert werden,

weshalb sie somit ungleich und diskriminierend behandelt werden bzw. behandelt werden würden? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1884 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

j. In seinem Urteil vom 27. Januar 2000 in Sachen des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft gegen R. Devroe und andere, dessen Ausfertigung am 21. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977, sowie Artikel 263 dieses Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den geltenden Vorschriften bei Einfuhr, Ausfuhr, innergemeinschaftlichem Zolltransit usw. und gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften - autonom eine strafrechtliche Voruntersuchung führt und als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist bzw. sie zusammenträgt, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung ggf. steht und fällt,

- und verfolgende Partei, die unter Verletzung des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung inquisitorisch und autonom bestimmt, wer und wegen welcher Tatbestände verfolgt wird, und ebenfalls nach freiem Ermessen bestimmt, welchem Beschuldigten im Verhältnis zur Verwaltung ein Vergleichsangebot gemacht wird,

- und Betroffene, Empfängerin von Einfuhrzöllen sowie Empfängerin von Bußgeldern und Beschlagnahmen, die bei Vergleich oder Verurteilung vom Beschuldigten im Verhältnis zur Verwaltung zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1890 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

k. In seinem Urteil vom 27. Januar 2000 in Sachen des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft gegen G. De Gres und andere, dessen Ausfertigung am 28. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977, sowie Artikel 263 dieses Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung gleichzeitig auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den geltenden Vorschriften bei Einfuhr, Ausfuhr, innergemeinschaftlichem Zolltransit usw. und gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften - autonom eine strafrechtliche Voruntersuchung führt und als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist bzw. sie zusammenträgt, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung ggf. steht und fällt,

- verfolgende Partei, die inquisitorisch und autonom bestimmt, wer und wegen welcher Tatbestände verfolgt wird, und ebenfalls nach freiem Ermessen bestimmt, welchem Beschuldigten im Verhältnis zur Verwaltung ein Vergleichsangebot gemacht wird,

- und Betroffene, Empfängerin von Einfuhrzöllen sowie Empfängerin von Bußgeldern und Beschlagnahmen, die bei Vergleich oder Verurteilung vom Beschuldigten im Verhältnis zur Verwaltung zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1896 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

1. In seinem Urteil vom 14. Dezember 1999 in Sachen des Finanzministers und der Staatsanwaltschaft gegen J. Mouton und andere, dessen Ausfertigung am 15. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Veurne die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 [gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie] im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den Vorschriften bei Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft - als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,

- gleichzeitig als verfolgende Partei,

- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgenden [zu lesen ist: verfolgten] Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1909 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

m. In seinem Urteil vom 28. Februar 2000 in Sachen des Finanzministers und der Staatsanwaltschaft gegen H. Van Den Bossche und die Desbo Brandstoffen AG, dessen Ausfertigung am 16. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Dendermonde die präjudizielle Frage gestellt,

« ob die Artikel 267 ff., d.h. Kapitel XXV des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen - im Gegensatz zur Strafverfolgung und zum Strafverfahren im allgemeinen - dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, da die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt als

- Untersuchungsführer, der - entsprechend den Vorschriften bei Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft - als einziger im Besitze wesentlicher Beweisstücke ist, mit deren Vorlage im Laufe des Verfahrens die Beschuldigung steht und fällt,

- gleichzeitig als verfolgende Partei,

- und zum Überfluß als Betroffene, Empfängerin von Gebühren, die im Falle einer Verurteilung von der verfolgenden [zu lesen ist: verfolgten] Partei zu entrichten sind ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1912 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die präjudiziellen Fragen über die Artikel 189, 193 bis 197, 222, 263 und 267 ff. des AZAG

B.1. Die verweisenden Rechtsprechungsorgane befragen den Hof darüber, ob die Artikel 189, 193 bis 197, 222, 263 und 267 ff. des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (weiter unten AZAG genannt) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen dem Angeschuldigten nicht die gleichen Garantien bieten wie die Strafverfolgung und das Strafverfahren im allgemeinen.

B.2. Die beanstandeten Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 189. Die Beamten, die zwecks Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ermittlung von Zoll- und Akzisenbetrug eine Fabrik, ein Lager oder irgendeinen anderen Ort, einschließlich der Privatwohnung einer Privatperson, durchsuchen, dürfen, wenn sie den Grad eines beigeordneten Prüfungsbeamten der Zoll- und Akzisenverwaltung oder einen höheren Grad haben, daselbst Bücher, Briefe und Dokumente, mit deren Hilfe die Straffälligkeit des Straftäters nachgewiesen werden kann oder die Mittäter entdeckt werden können, beschlagnahmen und mitnehmen.

[...]

Art. 193. Der Durchsuchung zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends unterliegen die Verarbeitungsbetriebe und Fabriken, Weingärten, unbebaute Grundstücke, bebaute oder unbebaute Werkstätten, Geschäfte, Lager und alle anderen Gebäude, deren Besitz oder Verwendung der Erklärung bei der Akzisenverwaltung oder der Zulassung durch diese Verwaltung unterliegen oder in denen ein Gewerbe ausgeübt wird, dessen Produkt mit Akzisen belegt ist oder kraft des Gesetzes einer Prüfung unterliegt.

Art. 194. Auch nachts wird auf den Grundstücken, in den Fabriken, Verarbeitungsbetrieben oder an den anderen, in Artikel 193 genannten Orten eine Durchsuchung stattfinden können, wenn dort gearbeitet wird.

Bezüglich der Fabriken, für die Arbeitsbeginn und -ende angegeben werden müssen oder für die die Erklärung für eine bestimmte Zeit erfolgt, wie für Brauereien und Brennereien, wird unter Arbeitszeit die gesamte in der Erklärung angegebene Zeit verstanden, selbst wenn die Tätigkeiten unterbrochen wurden.

Art. 195. Wenn in den Werkstätten nicht gearbeitet wird, wird die Durchsuchung vor fünf Uhr morgens oder nach neun Uhr abends nicht durchgeführt werden dürfen, es sei denn, die Beamten werden von einem dazu von dem Bürgermeister beauftragten Beamten der Gemeindeverwaltung oder öffentlichen Beamten begleitet.

Art. 196. Während der Zeit, in der in den Fabriken, Verarbeitungsbetrieben oder Werkstätten gearbeitet wird, müssen diese Orte den Beamten ungehindert zugänglich sein, und es muß einer der Betroffenen anwesend sein, der die notwendigen Angaben während der Durchsuchung machen kann.

Art. 197. Abgesehen vom Zollgrenzbezirk und von den in Artikel 174 vorgesehenen Fällen werden in den Gebäuden und auf den Grundstücken von Privatpersonen Durchsuchungen nur zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und mit der Ermächtigung des Richters am Polizeigericht des Kantons durchgeführt werden dürfen, in dem das zu durchsuchende Gebäude oder Grundstück gelegen ist; dieser Magistrat wird entweder selber den Beamten bei der Durchsuchung begleiten oder seinen Greffier oder einen anderen öffentlichen Beamten damit beauftragen.

[...]

Art. 222. § 1. Es werden ebenfalls beschlagnahmt und eingezogen: die Schiffe und Wasserfahrzeuge, sowie die Fahrzeuge, Wagen und anderen Transportmittel und deren normalen Gespanne, die beim Schmuggel verwendet oder in Betrieb genommen wurden, wenn die nicht angegebenen Güter in Verstecken verborgen wurden oder wenn kein einziger Teil der Ladung angegeben wurde.

§ 2. Wenn die Ladung teilweise angegeben wurde, können die Transportmittel nur beschlagnahmt werden, insoweit der Betrag der geschuldeten Abgaben für die nicht angegebenen Gütergattungen, die nicht versteckt wurden, ein Viertel der Abgaben übersteigt, die für den angegebenen Teil der Güter bezahlt werden müssen; wenn die nicht angegebenen Güter verboten sind, werden die Abgaben auf 20 % von deren Wert veranschlagt.

§ 3. Ordnungsgemäß angegebene Güter und Handelswaren im freien Verkehr, die eindeutig dem Verbergen von Schmuggelware dienen, werden eingezogen.

[...]

Art. 263. Es kann bezüglich aller Übertretungen dieses Gesetzes und der Sondergesetze über die Akzisenerhebung durch die Verwaltung oder entsprechend der Genehmigung der Verwaltung bezüglich der Geldbuße, der Einziehung und der Schließung von Fabriken oder Werkstätten immer dann ein Vergleich geschlossen werden, wenn die Rechtssache von mildernden Umständen begleitet wird oder wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, daß das Vergehen eher aufgrund eines Versäumnisses oder eines Irrtums entstanden ist als in betrügerischer Absicht.

[...]

Art. 267. Wenn die Vergehen, Betrügereien oder Übertretungen des Gesetzes durch Protokolle festgestellt werden, müssen diese Protokolle sofort oder so schnell wie möglich durch mindestens zwei dazu befugte Personen, von denen eine bei der Zoll- und Akzisenverwaltung angestellt oder von dieser beauftragt worden sein muß, aufgenommen werden.

Art. 268. Das Protokoll muß einen kurzgefaßten und genauen Bericht des Befundes und der Ursache des Strafmandats enthalten, unter Angabe der Personen, des Berufes, des Tages und Ortes und gemäß den in Artikel 176 für die dort angegebenen Sonderfälle festgelegten Vorschriften.

Art. 269. Die Protokolle können aufgenommen und die Strafmandate erteilt werden an allen Tagen des Jahres, somit auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Art. 270. Innerhalb von fünf Tagen nach der Aufnahme des in Artikel 267 genannten Protokolls wird das Original zur Unterschrift *ne varietur* einem Vorgesetzten der Protokollanten vorgelegt, und eine Abschrift davon wird den Zuwiderhandelnden übermittelt. Wenn die Zuwiderhandelnden die Annahme dieser Mitteilung verweigern oder unbekannt sind, erfolgt die Notifizierung beim Bürgermeister der Gemeinde, in der das Vergehen festgestellt wurde, oder bei dessen Bevollmächtigten.

Art. 271. Der bei Erteilung des Strafmandats anwesende Empfänger des Strafmandats wird aufgefordert, auch bei der Protokollaufnahme anwesend zu sein und das Protokoll, falls er es wünscht, zu unterschreiben und sofort eine Abschrift davon zu erhalten; im Fall seiner Abwesenheit wird eine Abschrift des Protokolls mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief dem Empfänger des Strafmandats zugestellt.

Art. 272. Die Protokolle, die die Beamten im Rahmen ihrer Amtshandlungen aufnehmen, gelten vor Gericht bis zum Nachweis ihrer Unrichtigkeit als beweiskräftig. Die Ungenauigkeiten, die sich nicht auf die Fakten, sondern nur auf die Anwendung des Gesetzes beziehen, nehmen dem Protokoll nichts von seiner Kraft, müssen in der Ladungsschrift jedoch korrigiert werden. Nur dann, wenn das Protokoll von nur einem Beamten aufgenommen wurde, hat es als solches keine Beweiskraft.

Art. 273. § 1. Wenn die Beamten Güter beschlagnahmen, werden sie diese zum nächstgelegenen Büro bringen, um da im Beisein des Steuereinnehmers und der beteiligten Partei - falls diese die Güter begleitet und anwesend bleiben will - aufgrund der dazu an sie ergangenen und im Protokoll angegebenen Aufforderung geöffnet, gewogen, gemessen, vermessen oder gezählt und inventarisiert zu werden.

§ 2. Die Verwaltung ist befugt, die beschlagnahmten Güter zum Hauptort der Direktion, wo das Strafmandat erteilt wurde, zu bringen und für den Fall, daß sie verkauft werden, den Verkauf da zu organisieren, wo sie es für am vorteilhaftesten hält.

Art. 274. Es werden nur die Güter, Schiffe oder Fahrzeuge und Gespanne, Werkzeuge, Geräte oder andere Gegenstände beschlagnahmt, die bei den strafbaren Handlungen eingesetzt wurden und die gemäß Artikel 253 mit irgendeiner Strafe oder einem Regreßrecht belegt sind.

Art. 275. § 1. Wenn die von der Beschlagnahme betroffene Person dies verlangt, werden die beschlagnahmten Güter, einschließlich der Schiffe und Fahrzeuge sowie der Gespanne gegen Hinterlegung einer ausreichenden Bürgschaft in Höhe ihres zwischen dem Steuereinnehmer und der beteiligten Partei vereinbarten Wertes oder in Höhe der fälligen Buße freigegeben.

§ 2. Wenn jedoch die Beschlagnahme aufgrund irgendeines Einfuhrverbotes erfolgte, wird keine Aufhebung zugunsten der Güter vorgenommen werden können, deren Einfuhr verboten ist.

§ 3. Die Aufhebung wird auch verweigert werden können, wenn die erfolgte Beschlagnahme auf falschen Angaben hinsichtlich der Art der Güter beruht und man mittels entnommener Proben die Sache bis zur Entscheidung nicht als Einheit aufrechterhalten kann, sowie auch dann, wenn die Güter zu Lasten unbekannter Personen beschlagnahmt wurden, worunter im allgemeinen die Personen verstanden werden, die im Beschlagnahmeprotokoll nicht bezeichnet werden können.

§ 4. Wenn keine Aufhebung gegen Bürgschaft eingeräumt wurde, werden die Güter unter Aufsicht der Verwaltung bleiben, bis über sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorläufig oder definitiv verfügt werden kann.

§ 5. Bei Freigabe gegen Hinterlegung einer Bürgschaft von ihrem Wert entsprechend besteuerten Gütern dient der vereinbarte Wert gleichzeitig als Grundlage für das Berechnen der zu verhängenden Buße.

Art. 276. § 1. Beschlagnahmte Güter dürfen vor Erlaß des Einziehungsurteils nicht verkauft werden. Allerdings wird der Steuereinnehmer alle beschlagnahmten, leichtverderblichen Waren unmittelbar verkaufen.

§ 2. Der Verkauf von Pferden und aller anderen Tiere kann auf Anordnung des Steuereinnehmers direkt an dem Ort, an den sie gebracht wurden, eingeleitet werden, wenn sie zu Lasten unbekannter Personen beschlagnahmt wurden oder wenn die von der Beschlagnahme betroffene Person sich weigert, bis zum definitiven Abschluß des Verfahrens eine Bürgschaft für die Unterhaltskosten zu hinterlegen; diese Weigerung muß durch ein ordnungsmäßiges Protokoll festgehalten werden.

§ 3. Der Steuereinnehmer, der in Zuwiderhandlung gegen die obengenannten Bestimmungen den Verkauf einleitet, haftet persönlich für die Folgen.

§ 4. Jeder Verkauf beschlagnahmter Güter muß im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung erfolgen.

§ 5. Wenn nach dem Verkauf von Gütern, deren Einziehung noch nicht mittels Urteils verkündet worden war, die Beschlagnahme gerichtlich für nichtig erklärt wird und der Verkauf unter Einhaltung der obengenannten Vorschriften erfolgt ist, muß die von der Beschlagnahme betroffene Person den Verkaufsertrag als Äquivalent für den vollen Wert, den die Güter zum Zeitpunkt des Verkaufs hatten, betrachten.

Art. 277. § 1. Beschlagnahme von Gütern zu Lasten Unbekannter ist ohne Urteil gültig, wenn der Eigentümer der Güter diese nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluß des Protokolls mittels Einschreibebriefes vom Regionaldirektor der Zoll- und Akzisenverwaltung, in dessen Gebiet die Beschlagnahme vorgenommen wurde, zurückverlangt hat.

§ 2. Ohne Urteil gültig sind ebenfalls die regelmäßig durchgeführten Beschlagnahmen zu Lasten bekannter Personen, insoweit der Wert der Waren zehntausend Franken nicht übersteigt und die Verwaltung gegen den Eigentümer keine Anwendung einer Gefängnisstrafe oder einer Buße verlangt.

Art. 278. Der Ersatz des durch unkorrekte Beschlagnahmen verursachten Schadens, die der Eigentümer der Güter oder betroffene Personen beanspruchen könnten, wird in keinem Fall durch die Richter zu einem höheren Betrag als einem Prozent des Wertes der beschlagnahmten Waren pro Monat ab dem Tag der Beschlagnahme bis zum Tag der Rückgabe zugestanden.

Art. 279. Hinsichtlich der Strafverfolgung und der Entscheidung in allen Rechtssachen bezüglich Zoll und Akzisen werden die in den Artikeln 280 bis 285 enthaltenen Bestimmungen eingehalten.

Art. 280. Alle rein zivilen Rechtssachen, die nicht mit einer Klage auf Auferlegung einer Gefängnisstrafe, Geldbuße oder Einziehung einhergehen, werden gemäß den durch das Gerichtsgesetzbuch bezüglich Zuständigkeit und Verfahren vorgeschriebenen Regeln geahndet.

Art. 281. § 1. Alle Klagen auf Feststellung der durch die Zoll- und Akzisengesetze mit Strafe belegten Übertretungen, Betrügereien und Vergehen werden in erster Instanz bei den Strafgerichten und, im Falle der Berufung, beim Appellationshof des Amtsbereichs eingereicht, um da gemäß dem Strafprozeßgesetzbuch untersucht und entschieden zu werden.

§ 2. Diejenigen der obengenannten Klagen, die auf die Anwendung von Bußen, Einziehung oder die Schließung von Fabriken oder Werkstätten abzielen, werden durch oder namens der Verwaltung vor denselben Gerichten eingeleitet und fortgesetzt; diese werden jedoch erst nach Anhörung der Schlußanträge der Staatsanwaltschaft darüber befinden. Allerdings darf, auf einen bei ihr von einem Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung, der mindestens den Grad eines Direktors innehat, eingereichten schriftlichen Antrag hin, die Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung verlangen, obgleich die Strafverfolgung im übrigen der Verwaltung vorbehalten bleibt.

§ 3. In den Fällen, in denen sich aus derselben Zuwiderhandlung gegen die obengenannten Gesetze zwei verschiedene Klagen ergeben, deren eine durch die Staatsanwaltschaft und deren andere durch oder namens der Verwaltung eingereicht werden müssen, werden beide Klagen gleichzeitig untersucht, und es wird dann durch dasselbe Urteil darüber befunden werden; in diesem Fall tritt die Staatsanwaltschaft erst dann in Aktion, wenn die Verwaltung ihrerseits Anzeige erstattet oder die Klage eingereicht hat.

Art. 282. Alle Vergehen oder Verbrechen, die trotz ihres Bezugs zu Zoll und Akzisen im Strafgesetzbuch vorgesehen und mit Strafe belegt sind, werden gemäß den vorhandenen allgemeinen Strafgesetzen auf normale Weise verfolgt und entschieden.

Art. 283. Wenn die in den Artikeln 281 und 282 genannten Übertretungen, Betrügereien, Vergehen oder Verbrechen unbeschadet der Strafverfolgung auch zur Zahlung von Zöllen oder Akzisen und somit zu einer Zivilklage führen, wird der Strafrichter sie in beiden Hinsichten untersuchen und entscheiden.

Art. 284. In den Fällen, in denen den vorhandenen Gesetzen zufolge Kassationsklagen möglich sind, wird dementsprechend auch dieses Rechtsmittel in Rechtssachen bezüglich Zoll und Akzisen angewandt werden können.

Art. 285. Die durch die Gerichte und Höfe verhängten Bußen in Polizeisachen, in Besserungssachen und in Kriminalen unterliegen der Rückgabe, wenn Erlaß nach der Zahlung eingeräumt wird, insofern der Verurteilte seine Begnadigung beantragt innerhalb zweier Monate nach dem Urteil, wenn es kontradiktorisch ist, oder nach der Zustellung, wenn es in Abwesenheit ergangen ist. »

Antrag auf Neuformulierung

B.3.1. Einige Parteien beantragen beim Hof zwecks Ausweitung der Frage deren Neuformulierung.

B.3.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 läßt nicht zu, den Inhalt der gestellten Fragen zu ändern oder durch den Hof ändern zu lassen. Dem Antrag der Parteien kann nicht stattgegeben werden.

Zur Hauptsache

B.4.1. Die beanstandeten Bestimmungen dienen dazu, die Voraussetzungen für Durchsuchungen durch Zoll- und Akzisenbeamte festzulegen (Artikel 189 und 193 bis 197), die Beschlagnahme und Einziehung der Transportmittel und der Güter, die beim Verbergen von Schmuggelware verwendet wurden, anzuordnen (Artikel 222), der Verwaltung ein Vergleichsrecht in bezug auf die öffentliche Klage hinsichtlich der Geldbuße, der Einziehung und der Schließung von Fabriken oder Werkstätten zu verleihen (Artikel 263), die Art und Weise zu bestimmen, in der Verstöße gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung festgestellt werden und zur Beschlagnahme übergegangen wird (Artikel 267 bis 278), und die Art und Weise zu bestimmen, in der diese Verstöße sowohl auf zivilrechtlicher als auch auf strafrechtlicher Ebene verfolgt und entschieden werden (Artikel 279 bis 285).

B.4.2. Diese Bestimmungen lassen den Verweisungsentscheidungen zufolge die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung entstehen, nun, da mit der Strafverfolgung und dem Strafverfahren bezüglich Zoll- und Akzisenvergehen nicht die gleichen Unabhängigkeitsgarantien verbunden wären wie im gemeinen Recht, weil die Zoll- und Akzisenverwaltung als untersuchende und verfolgende Behörde und als beteiligte Partei auftritt.

B.5.1. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit den beanstandeten Bestimmungen als Teil der Regelung zur Eintreibung von Zöllen und Akzisen, ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung zu entwickeln, um den Umfang und die Häufigkeit des Betrugs zu

bekämpfen in dieser besonders technischen und grenzüberschreitenden Materie, die heute weitgehend durch eine umfassende europäische Rechtsetzung geregelt wird.

B.5.2. Wenn es richtig ist, daß der Gesetzgeber mit seinen Maßnahmen beabsichtigt, Mißbräuche auf dem Gebiet des Zolls und der Akzisen wirksamer zu untersuchen und zu verfolgen, dann ist der Umstand, daß ähnliche, in anderen Steuerangelegenheiten mit Strafe belegte Mißbräuche einer anderen Betrachtungsweise unterzogen werden, als solcher nicht geeignet, diesen Maßnahmen ihre Rechtfertigung zu entziehen.

B.6. Es muß jedoch untersucht werden, ob die beanstandeten Bestimmungen nicht bezüglich der Unabhängigkeit der untersuchenden und verfolgenden Behörde zu einer Diskriminierung führen zwischen einerseits den Personen, die beschuldigt werden von in der Zoll- und Akzisengesetzgebung unter Strafe gestellten Vergehen und andererseits den Personen, die beschuldigt werden von im allgemeinen Strafrecht unter Strafe gestellten Vergehen.

B.7. Zu diesem Zweck untersucht der Hof jede der drei Eigenschaften, in denen den Verweisungsentscheidungen zufolge die Zoll- und Akzisenverwaltung auftritt, nämlich als untersuchende und verfolgende Behörde sowie als beteiligte Partei.

Die Zoll- und Akzisenverwaltung als untersuchende Behörde (Artikel 189, 193 bis 197, 222 und 267 bis 278 des AZAG)

B.8. Es wird dargelegt, daß die Ermittlungen und die Untersuchung von Zoll- und Akzisenvergehen durch Beamte der Zoll- und Akzisenverwaltung aufgrund von Untersuchungsbefugnissen durchgeführt würden, die hinsichtlich der Untersuchung eines gemeinrechtlichen Vergehens nur eingeräumt werden könnten, nachdem eine gerichtliche Untersuchung beantragt und der Leitung eines Untersuchungsrichters unterstellt worden sei. Die dahingehenden Garantien des gemeinen Rechts, daß die gerichtliche Untersuchung sich sowohl mit belastenden als auch mit entlastenden Fakten befasse und daß der Untersuchungsrichter über die Gesetzlichkeit der Beweismittel und über die Art und Weise wache, in der diese zusammengetragen würden, seien bei einer Untersuchung von Zoll- und Akzisenvergehen nicht gegeben.

B.9.1. Den Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung stehen für die Ermittlung und Untersuchung der Verstöße gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung umfassende Befugnisse zur Verfügung.

B.9.2. Allerdings liegen nicht allen Befugnissen dieser Beamten die dem Hof zur Überprüfung vorgelegten Bestimmungen zugrunde. So fallen die Bestimmungen u.a. der Kapitel XVIII (« Bewachung und Verschuß ») und XXII (« Kontrollmaßnahmen ») nicht in den Überprüfungsbereich des Hofes.

B.9.3. Der Hof, der in einem präjudiziellen Verfahren nur über Normen befinden kann, deren Überprüfung durch den Verweisungsrichter von ihm verlangt wurde, beschränkt seine Untersuchung auf die Artikel 189, 193 bis 197, 222 und 267 bis 278 des AZAG.

B.10. Diese Bestimmungen enthalten Vorschriften, die sich auf die Protokolle (Artikel 267 bis 272), die Durchsuchungen (Artikel 189 und 193 bis 197) und die Beschlagnahmen (Artikel 189, 222 und 273 bis 278) beziehen.

B.11.1. Hinsichtlich der Protokolle wird festgelegt, daß sie von mindestens zwei befugten Personen aufgenommen werden müssen (Artikel 267), welche Angaben sie enthalten müssen (Artikel 268), wann sie aufgenommen werden können (Artikel 269) und wer davon Mitteilung erhält, u.a. der Zuwiderhandelnde (Artikel 270). Des weiteren bestimmt Artikel 271, daß dem Zuwiderhandelnden im Falle seiner Anwesenheit bei der Beschlagnahme angeboten werden wird, ebenfalls der Protokollaufnahme beizuwohnen und, falls er es wünscht, das Protokoll zu unterschreiben und unmittelbar eine Abschrift davon zu erhalten. Im Falle seiner Abwesenheit wird dem Zuwiderhandelnden eine Abschrift des Protokolls mit einem bei der Post aufgegeben Einschreibebrief zugesandt.

Diese Artikel dienen hauptsächlich dazu, Modalitäten für die Aufnahme der auf die Verstöße gegen die Zoll- und Akzisen Gesetzgebung sich beziehenden Protokolle vorzusehen und die Art und Weise festzulegen, in der darüber Mitteilung erfolgen muß, insbesondere an den Zuwiderhandelnden.

B.11.2. Die Parteien weisen nicht nach - und der Hof sieht nicht ein -, inwiefern diese Vorgehensweise für diejenigen diskriminierend sein könnte, zu deren Lasten ein Protokoll wegen eines Zoll- und Akzisenvergehens aufgenommen wird. Diese Bestimmungen räumen ihnen hingegen etliche Garantien ein, denn die Protokolle werden von mindestens zwei dazu befugten Personen aufgenommen und die Zuwiderhandelnden erhalten davon die erforderliche Mitteilung.

B.12.1. Laut Artikel 272 des AZAG sind die Protokolle von einer besonderen gesetzlichen Beweiskraft, die eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt, der zufolge ein Protokoll als reine Information gilt. Dieser Artikel stellt eine Ausnahme dar von der freien Beweisführung in Strafsachen, der zufolge der Richter nach eigener Überzeugung die Beweiskraft eines bestimmten Elements beurteilt. Der Hof muß untersuchen, ob es für den daraus sich ergebenden Behandlungsunterschied eine vernünftige Rechtfertigung gibt und ob die Rechte des Angeklagten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

B.12.2. Die Feststellung von Verstößen gegen die Zoll- und Akzisen Gesetzgebung wird oft durch die Mobilität der den Zöllen und Akzisen unterliegenden Güter erschwert. Die daraus sich ergebende Schwierigkeit der Beweisführung kann weitgehend abgebaut werden, indem man der Feststellung von Fakten durch dazu bezeichnete, qualifizierte Personen (Artikel 267) eine besondere Glaubwürdigkeit einräumt.

B.12.3. Unter Berücksichtigung der *ratio legis* von Artikel 272 des AZAG muß hervorgehoben werden, daß die besondere gesetzliche Beweiskraft sich nur auf das materielle Element des Vergehens bezieht und nicht auf seine anderen Bestandteile; sie gilt nur in Verbindung mit den persönlich von den Protokollbeamten aufgenommenen Feststellungen.

Überdies darf, gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes, bezüglich dieser Protokolle mit besonderer gesetzlicher Beweiskraft der Gegenbeweis mit Hilfe aller durch den Richter zu beurteilenden Beweismittel erbracht werden.

B.12.4. Folglich ist die in Artikel 272 den Protokollen eingeräumte Beweiskraft nicht unverhältnismäßig zu den in B.5.1 abgefaßten Zielsetzungen.

B.13.1. Die Artikel 189 und 193 bis 197 des AZAG beziehen sich auf die Durchsuchungen. Diesbezüglich wird bestimmt, welche Unterlagen bei einer Durchsuchung beschlagnahmt und mitgenommen werden dürfen (Artikel 189), welche beruflich genutzten Räumlichkeiten durchsucht werden dürfen (Artikel 193), zu welchen Zeiten dies gestattet ist (Artikel 193 und 194) und wer dabei anwesend sein muß (Artikel 195 und 196). Artikel 197 bezieht sich auf die Durchsuchung von Privaträumen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich insbesondere, daß für die Durchsuchung von Fabriken, Verarbeitungsbetrieben, Weingärten, Grundstücken, Werkstätten, Geschäften, Lagerhäusern und anderen Gebäuden, «deren Besitz oder Verwendung der Erklärung bei der Akzisenverwaltung oder der Zulassung durch diese Verwaltung unterliegen oder in denen ein Gewerbe ausgeübt wird, dessen Produkt mit Akzisen belegt ist oder kraft des Gesetzes einer Prüfung unterliegt», keine richterliche Ermächtigung erforderlich ist. Ebenso wenig ist in bestimmten Fällen eine richterliche Ermächtigung für die Durchsuchung privater Wohnungen erforderlich.

B.13.2. Diese Bestimmungen weichen von der gemeinrechtlichen Regel ab, aufgrund deren für die Hausdurchsuchung eine richterliche Ermächtigung erforderlich ist. In einigen besonderen Angelegenheiten ist der Gesetzgeber jedoch von dieser Regel abgewichen. Solche Abweichungen können nur Ausnahmen sein und müssen durch Gründe gerechtfertigt sein, die den Straftaten, auf die sie sich beziehen, eigen sind.

B.13.3. Der Hof hat schon darauf hingewiesen, daß die Feststellung von Verstößen gegen die Zoll- und Akzisen gesetzgebung oft durch die Mobilität der den Zöllen und Akzisen unterliegenden Güter erschwert wird. Diese Mobilität kann es für die Zoll- und Akzisenbeamten erforderlich machen, kurzfristig Kontrollen durchzuführen, die, wenn man sie

von einer richterlichen Ermächtigung abhängig macht, weitgehend an Effizienz verlieren könnten.

Der Behandlungsunterschied, der sich daraus für die einer Zollstraftat Beschuldigten im Vergleich zu den einer gemeinrechtlichen Straftat Beschuldigten ergibt, beruht auf einem objektiven Kriterium, das im Verhältnis steht zu dem angestrebten Ziel, den Betrug auf effiziente Weise zu bekämpfen.

B.13.4. Diese Bestimmungen beeinträchtigen zwei fundamentale Rechte, indem sie die Betroffenen der Garantie des Auftretens eines Richters berauben. Einerseits beschneiden sie die Ausübung der Rechte der Verteidigung, indem sie die Betroffenen der Aufsicht durch einen unabhängigen Richter berauben, der zur Belastung und Entlastung untersucht. Andererseits verletzen sie die Regel der Unantastbarkeit der Wohnung.

Diese Regel wird durch Artikel 15 der Verfassung garantiert, der bestimmt:

« Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden. »

Ebenso bestimmt Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

« 1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. »

Es muß untersucht werden, ob die beanstandete Bestimmung die o.a. Rechte nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt.

B.13.5. Hinsichtlich der Durchsuchungen von Geschäftsräumen sind einige Einschränkungen und Garantien vorgesehen: Der Durchsuchung unterliegen nur Fabriken, Verarbeitungsbetriebe, Weingärten, Grundstücke, Werkstätten, Geschäfte, Lagerhäuser und

andere Gebäude, «deren Besitz oder Verwendung der Erklärung bei der Akzisenverwaltung oder der Zulassung durch diese Verwaltung unterliegen oder in denen ein Gewerbe ausgeübt wird, dessen Produkt mit Akzisen belegt ist oder kraft des Gesetzes einer Prüfung unterliegt » (Artikel 193).

Die Durchsuchungen müssen grundsätzlich zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends vorgenommen werden (Artikel 193). Nachts sind sie nur zugelassen, wenn in den betreffenden Gebäuden gearbeitet wird (Artikel 194). Der Betroffene oder jemand, der ihn vertritt, muß bei Durchsuchungen anwesend sein, die in der Zeit stattfinden, in der in den Gebäuden gearbeitet wird (Artikel 196). Schließlich dürfen, wenn in den Werkstätten nicht gearbeitet wird, Durchsuchungen vor fünf Uhr morgens und nach neun Uhr abends nur dann durchgeführt werden, wenn die Beamten dabei von einer durch das Gesetz bezeichneten Person begleitet werden (Artikel 195).

B.13.6. Hinsichtlich der Durchsuchungen von Wohnungen, Grundstücken und Gebäuden von Privatpersonen ist eine Ermächtigung des Richters am Polizeigericht des Kantons erforderlich, in dem das zu durchsuchende Gebäude oder Grundstück gelegen ist, abgesehen jedoch « vom Zollgrenzbezirk und von den in Artikel 174 vorgesehenen Fällen » (Artikel 197).

Der Zollgrenzbezirk umfaßt: 1) entlang der Landgrenzen einen Landstreifen, der sich ab der belgisch-deutschen und der belgisch-französischen Grenze über eine Breite von zehn Kilometern in das Inland erstreckt; 2) entlang der Küste einen Streifen, der sich ab der Niedrigwasserlinie über eine Breite von fünf Kilometern in das Binnenland erstreckt; 3) das Gebiet der Seehäfen und der Flughäfen und einen Streifen von 25 Metern Breite entlang der Außenseite dieses Gebiets (Artikel 167 Absatz 1).

In den Häusern und auf den Grundstücken des Zollgrenzbezirks, wo verbotene Lager und Depots vermutet werden, dürfen ohne richterliche Intervention Ermittlungen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dies geschieht zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends in Anwesenheit oder mit der Ermächtigung des Steuereintnehmers oder eines anderen höheren Beamten und mit Beistand eines Beamten der Gemeindeverwaltung oder eines dazu von dem Bürgermeister beauftragten öffentlichen Beamten. Die Beamten haften für den Schaden und die Nachteile, die sie den Bewohnern zufügen (Artikel 173).

Der Beistand und die Ermächtigung sind nicht erforderlich für die unmittelbare Durchsuchung der im Zollgrenzbezirk gelegenen Häuser, Scheunen oder anderen eingefriedeten Grundstücke, in die Güter gebracht oder aufgenommen wurden, die der Untersuchung der Beamten entzogen wurden, während sie diesen Gütern folgten (Artikel 174).

B.13.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß das Anwendungsgebiet der Abweichung von der gemeinrechtlichen Regel bezüglich der Hausdurchsuchung auf das für das Erreichen des in B.5.1 dargelegten Ziels strikt Erforderliche beschränkt ist, während auch die Ausübung der Durchsuchungsbefugnis mit hinreichenden Garantien zur Vorbeugung des Mißbrauchs versehen ist. Dadurch hat der Gesetzgeber ein angemessenes Gleichgewicht geschaffen zwischen einerseits den Rechten der Betroffenen und andererseits der Notwendigkeit, auf effiziente Weise Verstöße gegen die Zollgesetzgebung feststellen zu können.

B.14.1. Die Artikel 222 und 273 bis 278 des AZAG beziehen sich auf die Beschlagnahmen. Diesbezüglich wird festgelegt, wohin die beschlagnahmten Güter gebracht werden müssen (Artikel 273), welche Güter beschlagnahmt werden können, nämlich nur jene, die « bei den strafbaren Handlungen eingesetzt wurden » (Artikel 274), unter anderem die Transportmittel und die Güter, die beim Verbergen von Schmuggelware verwendet wurden, wie die beschlagnahmten Güter gegen Hinterlegung einer ausreichenden Bürgschaft zurückgegeben werden können und in welchen Fällen die Aufhebung verweigert werden kann (Artikel 275). Artikel 276 regelt die Art und Weise des Verkaufs der beschlagnahmten Güter: Sie können nicht verkauft werden, bevor nicht das Einziehungsurteil ergangen ist, es sei denn, es handelt sich um leichtverderbliche Waren (§ 1) oder es geht um Tiere, die zu Lasten Unbekannter beschlagnahmt worden sind, oder die von der Beschlagnahme betroffene Person weigert sich, eine Bürgschaft für die Unterhaltskosten zu hinterlegen (§ 2); der Steuereinnahmer, der in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen den Verkauf einleitet, ist persönlich für die Folgen haftbar (§ 3); der Verkauf beschlagnahmter Güter muß im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung stattfinden (§ 4). Artikel 277 bezieht sich auf zwei Fälle, in denen die Beschlagnahme von Gütern gültig sein wird « ohne Urteil », nämlich wenn es sich um Beschlagnahmen zu Lasten Unbekannter (§ 1) und um Beschlagnahmen von Gütern mit geringem Wert handelt (§ 2). Schließlich sieht Artikel 278 die Regelung des Ersatzes des durch « unkorrekte Beschlagnahmen » verursachten Schadens vor.

B.14.2. Die Beschlagnahme von Gütern ist in der Regel eine rein Sicherungsmaßnahme.

Insoweit die obengenannten Bestimmungen Regeln festlegen, denen zufolge Beschlagnahme durch Beamte der Zoll- und Akzisenverwaltung vorgenommen werden kann, weichen sie im wesentlichen nicht von den im Strafgesetzbuch und im Strafprozeßgesetzbuch enthaltenen Grundsätzen ab, so daß nicht einzusehen ist, in welcher Hinsicht sie diskriminierend sein könnten.

Übrigens sind für die von der Beschlagnahme betroffene Person in diesen Regeln ebenfalls eine Reihe von Garantien enthalten, denn sie sehen eine Beschränkung auf bestimmte Güter, die beschlagnahmt werden können, vor, sowie die Möglichkeit, ggf. Aufhebung gegen Hinterlegung einer Bürgschaft eingeräumt zu bekommen, und sie machen den Verkauf der beschlagnahmten Güter grundsätzlich abhängig von einer richterlichen Einziehungsentscheidung und sichern diesen Verkauf durch eine Reihe von Garantien ab.

B.14.3. Artikel 277 des AZAG sieht allerdings die Möglichkeit einer «Beschlagnahme von Gütern [...] ohne Urteil » vor.

Insoweit sie eine Einzugserklärung ohne richterliche Entscheidung nach sich zieht, ist diese Maßnahme grundsätzlich ungerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall ist das Anwendungsgebiet dieser Maßnahme jedoch auf einerseits die Beschlagnahme zu Lasten Unbekannter beschränkt und andererseits auf die Beschlagnahme zu Lasten bekannter Personen, insoweit der Wert der Güter gering ist, d.h. heute zehntausend Franken nicht überschreitet. In Anbetracht dieses eingeschränkten Anwendungsgebietes der Maßnahme kann davon ausgegangen werden, daß die in Artikel 277 des AZAG aufgeführten Beschlagnahmen nicht unverhältnismäßig sind zu dem angestrebten, in B.5.1 abgefaßten Ziel.

B.15. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß die Aufgaben, die den Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung im Rahmen der Ermittlung bei Zoll- und Akzisenvergehen kraft der geprüften Artikel des AZAG obliegen, mehr mit den Aufgaben gemeinsam haben, die in einer gemeinrechtlichen Voruntersuchung (geführt unter Leitung des Prokurators des Königs)

durchgeführt werden, als mit den Aufgaben, die in einer gerichtlichen Untersuchung (geführt unter Leitung des Untersuchungsrichters) wahrgenommen werden.

Hieraus folgt, daß die vom gemeinen Recht abweichenden Gesetzesbestimmungen nicht unverhältnismäßig sind zu der in B.5.1 dargelegten Zielsetzung.

B.16. Bezüglich der Artikel 189, 193 bis 197, 222 und 267 bis 278 des AZAG müssen die präjudiziellen Fragen verneinend beantwortet werden.

Die Zoll- und Akzisenverwaltung als verfolgende Behörde (Artikel 279 bis 285 und Artikel 263 des AZAG)

B.17. Es wird angeführt, daß die auf Zoll- und Akzisenvergehen sich beziehende Strafverfolgung durch Beamte der Zoll- und Akzisenverwaltung durchgeführt wird, die der vollziehenden Gewalt angehören, während für gemeinrechtliche Vergehen (und für andere Steuervergehen) die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, die zur richterlichen Gewalt gehört, durchgeführt wird. Somit sei bei den erstgenannten Vergehen der Rechtsschutz des Beschuldigten bei der Durchführung der Strafverfolgung nicht gewährleistet, da Beamte nicht die gleichen Unabhängigkeitsgarantien böten wie Staatsanwälte. Außerdem würden willkürliche Transaktionen bei Zoll- und Akzisenvergehen möglich werden, wenn ein unabhängiger Strafrichter mit der Bearbeitung der Strafsache beauftragt worden sei.

B.18.1. Die Verfolgung und Entscheidung der Zoll- und Akzisenvergehen werden durch die Artikel 280 bis 285 des AZAG geregelt (Artikel 279).

B.18.2. Die Klagen rein ziviler Art werden gemäß den Regeln des Gerichtsgesetzbuches bezüglich Zuständigkeit und Verfahren entschieden (Artikel 280).

B.18.3. Die Vergehen und die gleichzeitig eingereichten Zivilklagen werden vor den Strafgerichten verfolgt, die den gewöhnlichen Regeln zufolge zuständig sind, und gemäß dem Strafprozeßgesetzbuch behandelt (Artikel 282 und 283).

Der Strafrichter, bei dem eine öffentliche Klage anhängig gemacht worden ist, muß auch über die Zivilklage urteilen (Artikel 283).

B.18.4. Hinsichtlich der Strafverfolgung steht das Initiativrecht zur Verfolgung von Zoll- und Akzisenvergehen nicht der Staatsanwaltschaft zu, sondern der Zoll- und Akzisenverwaltung (Artikel 281).

Dabei muß folgende Unterscheidung vorgenommen werden:

- Die Verwaltung führt die Strafverfolgung nur hinsichtlich der Zollvergehen durch, die lediglich mit Vermögensstrafen (Bußen, Einzugserklärungen, Schließung von Fabriken oder Werkstätten) bestraft werden; die Staatsanwaltschaft muß allerdings angehört werden (Artikel 281 § 2).

- Bezüglich der Zollvergehen, die außer mit Vermögensstrafen auch mit einer Hauptgefängnisstrafe bestraft werden, wird die Strafverfolgung gleichzeitig durch die Verwaltung und durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt, mit der Maßgabe, daß nur die Staatsanwaltschaft eine Hauptgefängnisstrafe beantragen kann; die Staatsanwaltschaft kann aber nur dann in Aktion treten, wenn die Verwaltung die Initiative zur Strafverfolgung ergriffen hat (Artikel 281 § 3).

Artikel 263 verleiht der Verwaltung ein Vergleichsrecht in bezug auf die öffentliche Klage hinsichtlich der Geldbuße, der Einziehung und der Schließung von Fabriken oder Werkstätten. Der Vergleich löscht diese öffentliche Klage.

B.19. Aus diesen Bestimmungen wird ersichtlich, daß der Zoll- und Akzisenverwaltung umfassende Befugnisse u.a. auf dem Gebiet der Durchführung der Strafverfolgung zur Verfügung stehen. Sie hat diesbezüglich das Initiativrecht, mit der Maßgabe, daß die Staatsanwaltschaft ggf. in die Durchführung der Strafverfolgung mit einbezogen werden muß, entweder indem sie ein Gutachten erstellt oder indem sie eine Hauptgefängnisstrafe beantragt.

B.20. Um festzustellen, ob diese Regelung im Vergleich zu der im gewöhnlichen Strafprozeßrecht geltenden Regelung hinsichtlich derjenigen diskriminierend ist, die eines

Zollvergehens beschuldigt werden, muß untersucht werden, wie Unabhängigkeitsgarantien hinsichtlich der Staatsanwälte einerseits und der Verwaltungsbeamten andererseits gewährleistet werden.

B.21. Im Gegensatz zu den Richtern haben die Staatsanwälte keine rechtsprechende Befugnis; sie erfüllen die Pflichten ihres Amtes bei den Höfen und Gerichten, um eine korrekte Anwendung des Gesetzes zu beantragen und um die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und einer guten Rechtspflege zu verteidigen. In ihren Artikeln 40 und 153 hat die Verfassung selbst die Grundlage für das Statut und die Organisation der Staatsanwaltschaft gelegt. Dieses Statut und diese Organisation kennzeichnen sich nämlich durch die Beziehungen hierarchischer Art zwischen den Staatsanwälten.

B.22.1. Hinsichtlich der föderalen Beamten, zu denen die Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung gehören, bestimmt Artikel 107 Absatz 2 der Verfassung:

« [Der König] ernennt die Beamten der allgemeinen Verwaltung und der auswärtigen Beziehungen, vorbehaltlich der durch die Gesetze festgelegten Ausnahmen. »

B.22.2. Der königliche Erlaß vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten enthält in Teil II eine Aufzählung von « Rechten und Pflichten ». Jede Zuwiderhandlung gegen eine Anzahl dieser Bestimmungen wird, unbeschadet der Anwendung der Strafgesetze, mit Disziplinarstrafen bestraft.

B.23.1. Artikel 151 § 1 zweiter Satz der Verfassung bestimmt seinerseits:

« Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen. »

Kraft dieser Bestimmung hat die Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der individuellen Verfolgung das Recht auf eine Unabhängigkeit, die keine einzige vergleichbare Bestimmung den Verwaltungsbeamten gewährleistet. Es gibt somit einen Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Beamten, die mit der strafrechtlichen Verfolgung betraut sind.

B.23.2. Die unterschiedliche Rechtsposition der verfolgenden Parteien führt jedoch nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den verfolgten Personen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Streitfälle durch den Strafrichter, der alle Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien bietet, entschieden werden, ist es wegen des spezifischen Charakters der in B.5.1 angeführten Angelegenheit nicht deutlich unverhältnismäßig zu den angestrebten Zielsetzungen, die Verfolgung einer spezialisierten Verwaltung zu überlassen, selbst wenn diese nicht über die gleiche Unabhängigkeit wie die Staatsanwaltschaft verfügt.

B.24. Der Umstand, daß Vergleiche bezüglich Zoll- und Akzisenvergehen die öffentliche Klage ggf. vereiteln können, verstößt schließlich ebensowenig gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Außer der Tatsache, daß der Vergleich dem Beschuldigten zum Vorteil gereichen kann, reicht es nämlich festzustellen, daß ein Vergleich nur dann geschlossen werden kann, wenn der Beschuldigte dem ausdrücklich zugestimmt hat. Übrigens sind Vergleichsabschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen auch im gemeinrechtlichen Strafverfahren möglich.

B.25. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß bezüglich der Artikel 279 bis 285 und des Artikels 263 des AZAG die präjudiziellen Fragen verneinend beantwortet werden müssen.

Die Zoll- und Akzisenverwaltung als « beteiligte Partei »

B.26. In den Verweisungsentscheidungen wird die Frage gestellt, ob die beanstandeten Bestimmungen wohl ausreichende Unabhängigkeitsgarantien bieten, nun da die Zoll- und Akzisenverwaltung auch als «beteiligte Partei, Begünstigte der durch die verfolgte Partei zu entrichtenden Steuer » auftritt.

Einige Parteien fügen dem noch hinzu, daß in Anbetracht des Erlasses des Regenten vom 17. August 1948 auch die betreffenden individuellen Beamten dieser Verwaltung ein unmittelbares persönliches Interesse finanzieller Art hätten.

B.27. Keine einzige der dem Hof zur Überprüfung vorgelegten Bestimmungen bezieht sich auf die Zoll- und Akzisenverwaltung in ihrer Eigenschaft als Behörde, der die geschuldeten Abgaben überwiesen werden müssen.

Aus diesen Bestimmungen wird ebensowenig ersichtlich, worin das eigene finanzielle Interesse dieser Verwaltung an ihrem Auftreten bestehen würde. Der einzige Umstand, daß die Verwaltung die Eintreibung geschuldeter Zölle und Akzisen und somit auch damit zusammenhängender Bußen erstrebt - nicht für eigene Rechnung, sondern zugunsten der Staatskasse und ggf. der Europäischen Union -, reicht nicht aus, sie als « beteiligte und begünstigte Partei » zu bezeichnen.

B.28. Der vorgenannte Erlaß des Regenten dient seinerseits dazu, die Beamten zu motivieren, indem ihnen bestimmte Belohnungen gewährt werden, aber diese Vorteile sind an sich nicht geeignet, ihre Unparteilichkeit zu beeinträchtigen.

B.29. Die präjudiziellen Fragen in bezug auf die Artikel 189, 193 bis 197, 222, 263 und 267 ff. des AZAG müssen verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage über Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak, in Verbindung mit Artikel 220 des AZAG

B.30. Das verweisende Rechtsprechungsorgan in der Rechtssache Nr. 1882 fragt, ob Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak, in Verbindung mit Artikel 220 des AZAG, gegen die Artikel 10 und 11 verstößt, indem er den Richter nicht in die Lage versetzt, eine dem konkreten Einzelfall angepaßte milde bzw. strenge Strafe zu verhängen, während dies vor dem Richter, der aufgrund der gemeinrechtlichen Strafbestimmungen zu erkennen hat, sehr wohl möglich ist.

B.31. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. April 1997 bestimmte Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak:

« Jeder Transport oder Besitz von unverarbeitetem oder verarbeitetem Tabak, der nicht durch das von dem Finanzminister kraft Artikel 5 Nr. 4 vorgeschriebene Dokument gedeckt ist, hat die Anwendung der Artikel 220 bis 224, 227, 229 und 248 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes zur Folge. Außerdem sind die jeweiligen Akzisen zu zahlen. »

Artikel 220 des AZAG bestimmt:

« § 1. Jeder Kapitän eines Seeschiffes, jeder Schiffer oder Eigner welchen Fahrzeugs auch immer, jeder Fuhrmann, Fahrer, Träger und alle anderen Personen, die beim Im- oder Export versuchen, entweder beim ersten oder bei jedem anderen dafür bezeichneten Büro die erforderlichen Angaben und somit die Rechte der Staatskasse zu umgehen, jede Person, bei der ein durch die geltenden Gesetze verbotenes Depot gefunden wird, werden mit einer Gefängnisstrafe von mindestens vier Monaten und höchstens einem Jahr bestraft.

§ 2. Im Wiederholungsfall beträgt die Gefängnisstrafe mindesten acht Monate und höchstens zwei Jahre; in jedem weiteren Wiederholungsfall mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. »

B.32. Der Ministerrat wendet ein, daß das Gesetz vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. April 1997, das am 26. Mai 1997 in Kraft getreten ist, aufgehoben wurde. Nun, da die strafbaren Handlungen erst am 12. Juli 1997 festgestellt wurden, meint der Ministerrat, daß Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 nicht mehr anwendbar gewesen sei, so daß die Frage nicht beantwortet werden müsse. Außerdem beanstandet der Ministerrat die Interpretation, der zufolge dieser Artikel dem Strafrichter keinen Beurteilungsspielraum einräume.

B.33. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters zu beurteilen, welche Rechtsnorm auf eine vor ihm anhängige Rechtssache anwendbar ist, und ggf. zu entscheiden, ob bezüglich dieser Norm dem Hof eine Frage vorgelegt werden muß.

Der Verweisungsrichter interpretiert die betreffenden Bestimmungen dahingehend, daß sie den Richter nicht in die Lage versetzen, eine dem konkreten Fall angepaßte milde bzw. strenge Strafe zu verhängen. Es ist auf der Grundlage dieser Interpretation des Verweisungsrichters, daß der Hof untersucht, ob sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Die Einrede des Ministerrats wird zurückgewiesen.

B.34. Der Hof bemerkt als erstes, daß Artikel 220 des AZAG dem Richter freistellt, eine Gefängnisstrafe zu verhängen, die variiert von vier Monaten bis zu einem Jahr oder, im

Wiederholungsfall, von acht Monaten bis zu zwei Jahren und, in jedem weiteren Wiederholungsfall, von zwei bis zu fünf Jahren.

Daß der Richter keine die Mindeststrafe unterschreitende Strafe verhängen kann, ergibt sich aus der Tatsache, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung in dem besonderen Strafgesetz die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezüglich mildernder Umstände nicht angewandt werden können (Artikel 100 des Strafgesetzbuches).

B.35. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, ob es angezeigt ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn eine Übertretung insbesondere dem allgemeinen Interesse schadet, vor allem in einer Angelegenheit, die, wie der Transport oder Besitz unverarbeiteten oder verarbeiteten Tabaks, der nicht durch die vorgeschriebenen Dokumente gedeckt ist, zu einem beträchtlichen Betrug führt. Diese Strenge kann eventuell nicht nur das Strafmaß für die Geldstrafe beeinflussen, sondern auch die dem Richter gebotene Möglichkeit, die Strafe unter das gebotene Mindestmaß herabzusetzen, wenn mildernde Umstände vorliegen.

B.36. Die präjudizielle Frage über Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak, in Verbindung mit Artikel 220 des AZAG, muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1) Die Artikel 189, 193 bis 197, 222, 263 und 267 bis 285 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie in bezug auf Zoll und Akzisen eine Strafverfolgungs- und Strafverfahrensregelung vorsehen, die sich von der gemeinen Strafverfolgungs- und Strafverfahrensregelung unterscheidet, indem die Zoll- und Akzisenverwaltung gleichzeitig als mit der Untersuchung beauftragte Behörde und als verfolgende Behörde auftritt.

2) Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak, in Verbindung mit Artikel 220 des AZAG, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Richter nicht in die Lage versetzt, eine dem konkreten Einzelfall angepaßte milde bzw. strenge Strafe zu verhängen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) G. De Baets